

Z V A

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Ergänzungen zu den Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie

(Band 12, 7. Auflage 2018)

Anhang 4 (A4)

Richtlinien für die Verwendung von Spezialisierungshinweisen im Augenoptikerhandwerk

beschlossen von der ZVA-Mitgliederversammlung
am 10. März 2018
gemäß § 3 Absatz 1 der ZVA-Satzung

Augenoptiker und Optometristen können Spezialisierungshinweise für die Fachbereiche Sportoptik, Kontaktlinsen und Low Vision führen, wenn sie die in diesen Richtlinien festgesetzten fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen. Die Spezialisierung ist an die antragstellende Person und deren Fachkenntnis im entsprechend ausgestatteten Betrieb gebunden.

A4.1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verwendung eines ZVA-Spezialisierungshinweises sind:

1. Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen des Antragstellers im jeweiligen Spezialgebiet und
2. der Nachweis besonderer Ausstattungsmerkmale des Betriebes und
3. der Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im jeweiligen Spezialgebiet.

Besondere praktische Erfahrungen im Spezialgebiet liegen vor, wenn diese das Maß der Qualifikationen im Spezialgebiet erheblich übersteigen, die üblicherweise durch berufliche Fortbildungen und praktische Erfahrungen im Beruf vermittelt oder erlangt werden.

Antragsteller müssen mindestens Augenoptikermeister sein oder eine gleichgestellte Qualifikation vorweisen können.

A4.2. Spezialisierungen

Nach Prüfung des Antrags durch die ZVA-Optik-Service GmbH wird dem Betrieb eine für zwei Jahre gültige Spezialisierungsurkunde ausgestellt. Die Urkunde ist so gestaltet, dass die zweijährige Gültigkeitsdauer durch eine Plakette mit dem Ablaufdatum der Gültigkeit versehen ist.

Der Text auf der Spezialisierungsurkunde beinhaltet den Namen des Spezialisten, den Namen des Betriebes und die Spezialisierung.

Mit der Spezialisierung ist eine fortlaufende Weiterbildungspflicht verbunden, die der ZVA-Optik-Service GmbH alle zwei Jahre nachgewiesen werden muss.

Auf der Internetseite www.zva.de wird eine Liste der Spezialisten und der zugehörigen Betriebe geführt.

Anträge, zugehörige Nachweise und Unterlagen werden der ZVA-Optik-Service GmbH auf elektronischem Wege eingereicht.

A4.2.1. Sportoptik

In Abgrenzung zur Sportoptometrie steht der Begriff Sportoptik für die fach- und sachkundige Beratung und den Verkauf sportartgerechter Produkte und Dienstleistungen, wie z.B. Sportbrillen mit und ohne optische Korrektionswirkung, Sportschutzbrillen, Schieß- und Taucherbrillen, Kontaktlinsen für den Sport sowie der Einsatz von verschiedenen Filterwirkungen und -gläsern.

Für die Zulassung als „Spezialist für Sportoptik“ gelten folgende Bedingungen:

1. Besondere praktische Erfahrungen im Bereich Sportoptik liegen vor, wenn der Antragsteller nachweist, dass er innerhalb von drei Jahren 20 dokumentierte sportspezifische augenoptische Versorgungsfälle in vier verschiedenen Sportbereichen bzw. Sportarten durchgeführt hat. Ferner sollte der Antragsteller eigene Erfahrungen in der zu versorgenden Sportart mitbringen oder zumindest die sportartspezifischen visuellen Anforderungen kennen.
Alternativ ist der Nachweis von 20 Weiterbildungspunkten im Bereich Sportoptik/Sportoptometrie möglich, die innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung erworben worden sind.
2. Die Betriebsstätte verfügt zusätzlich über die in der gültigen Arbeits- und Qualitätsrichtlinie für Augenoptik und Optometrie genannten Ausstattungen hinaus über die folgende **zusätzliche Ausstattung**:

1. Testmöglichkeiten zur visuellen Leistungsprüfung
2. hochauflösende Messsysteme zur Visusprüfung ≥ 2.0
3. Kontrastsehtesttafeln
4. Testmöglichkeiten zur Tiefenwahrnehmung (Prüfung auf Stereosehen)
5. Testmöglichkeiten zum Farbsehen (z.B. Ishihara-Tafeln)
6. Windsimulator mit Möglichkeit zur Simulation verschiedener Windgeschwindigkeiten
7. Ausgewählte Sportbrillensortimente für verschiedene Sportarten
8. Schulsportbrillen
9. Filtergläser/-sätze
10. Kontaktlinsen (idealerweise mit Orthokeratologie)

A4.2.2. Kontaktlinsen

Für die Verwendung „Spezialist für Kontaktlinsen“ gelten ergänzend folgende Bedingungen:

1. Besondere praktische Erfahrungen im Bereich Kontaktlinsen liegen vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre eigenverantwortlich mindestens 100 Anpassungen nach den „Indikationen für die Versorgung mit individuell gefertigten Kontaktlinsen“ durchgeführt hat, davon mindestens 50 Anpassungen mit formstabilen Kontaktlinsen.
2. Die Betriebsstätte verfügt über die in den gültigen Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie genannten Ausstattungen hinaus über die folgende **zusätzliche Ausstattung**:
 1. Hornhaut-Topograph
 2. Nachbearbeitungseinheit
 3. Messlinsensatz für individuell gefertigte weiche Linsen
 4. Zwei Messlinsensätze für formstabile Linsen (asphärisch/mehrkurvig)
 5. Messlinsensatz für torische Weichlinsenanpassung
 6. Messlinsensatz für Mehrstärken-Linsen
 7. Messlinsensatz für vorderprismatische formstabile Linsen
 8. Messlinsensatz für rücktorische Linsen (formstabil)
 9. Messlinsensatz für Keratokonus-Linsen
 10. Messlinsensatz (formstabil) für Korrektion Ametropie $> \pm 10$ dpt
 11. Messlinsensatz (weich) für Korrektion Ametropie $> \pm 10$ dpt
 12. Messlinsensatz für Irislinsen
 13. Spaltlampenmikroskop mit mindestens 36-facher Vergrößerung und der Möglichkeit zur Dokumentation von Bildern und Videos
 14. Geräte zur Überprüfung der Kontaktlinsen-Parameter (Durchmesser, Radius, Stärke und optische Qualität)
1. Zusätzlich ist der Nachweis von 20 Weiterbildungspunkten im Bereich Kontaktlinsen erforderlich, die innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung erlangt worden sein müssen.

A4.2.3. Low Vision (Vergrößernde Sehhilfen)

Für die Zulassung als Spezialist für Low Vision gelten folgende Bedingungen:

1. Es ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich Low Vision nachzuweisen. Besondere praktische Erfahrungen im Bereich Low Vision liegen vor, wenn der Antragsteller mindestens 50 Versorgungen mit vergrößernden Sehhilfen, davon mindestens 15 Versorgungen mit zusammengesetzten Systemen wie Fernrohrbrillen, Fernrohlupenbrillen oder Aplanaten, durchgeführt innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung, nachweist.
2. Die Betriebsstätte verfügt über die in der gültigen Arbeits- und Qualitätsrichtlinie für Augenoptik und Optometrie genannten Ausstattungen hinaus über die folgende **zusätzliche Ausstattung:**
 1. Anpasssatz Handlupen und Standlesegläser mit zuschaltbarer Beleuchtung
 2. Spezielle Sehtesttafeln für Sehbehinderte mit mindestens fünf Optotypen je Visusstufe
 3. Nahsehprobe zur Ermittlung des Vergrößerungsbedarfs
 4. Mindestens vier unterschiedlich farbige Kantenfiltervorhänger
 5. Low Vision Leuchte(n) zur Testung unterschiedlicher Lichtfarben
 6. Anpasssatz Lupenlesebrille, binokular mit unterschiedlichen Additionen
 7. Mindestens zwei Hellfeldlupen (Visolettlupe) mit unterschiedlichen Durchmessern
 8. Anpasssatz Fernrohlupenbrille nach Galilei
 9. Anpasssatz Fernrohlupenbrille nach Kepler
 10. Anpasssatz Hand-Monokulare
 11. Mindestens zwei mobile elektronische Sehhilfen mit unterschiedlichen Displaygrößen
 12. Elektronisches Bildschirmlesegerät
3. Zusätzlich ist der Nachweis von 20 Weiterbildungspunkten im Bereich Low Vision erforderlich, die innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung erworben worden sind.

A4.3. Weiterbildungspflicht

Um eine bestehende Spezialisierung aufrecht zu erhalten, muss der Spezialist der ZVA-Optik-Service GmbH die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (dozierend oder hörend) im jeweiligen Spezialgebiet nachweisen.

Innerhalb von 24 Monaten sind durch den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen insgesamt 20 ZVA-Weiterbildungspunkte im Bereich des jeweiligen Spezialgebietes zu erlangen. Nach Ablauf der 24-monatigen Weiterbildungspflicht müssen die Weiterbildungsnachweise bei der ZVA-Optik-Service GmbH zur Überprüfung eingereicht werden. Teilnahmebescheinigungen von Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Nachweis. Ein Rechnungsnachweis allein genügt nicht. Liegen die Nachweise drei Monate nach dem Ablauf der 24-monatigen Weiterbildungspflicht nicht vor, werden der Spezialist und der Betrieb von der Liste der Spezialisten entfernt, bis die erforderlichen Nachweise bei der ZVA-Optik-Service GmbH vorliegen.

Die Vergabe der Punkte für Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt nach Prüfung des Veranstaltungsprogramms durch die ZVA-Optik-Service GmbH. Veranstalter können ihren Teilnehmern die ZVA-Weiterbildungspunkte nach vorheriger Prüfung durch die ZVA-Optik-Service GmbH auf der Teilnahmebescheinigung ausweisen.

A4.4. Vergabe von ZVA-Weiterbildungspunkten

Anzahl der Punkte	Veranstaltungs-/Fortbildungsart
Volle Punktzahl <ul style="list-style-type: none"> • 4 Pkt. für einen Tag mit mind. 6 Std. • 2 Pkt. für einen halben Tag mit mind. 3 Std. • 1 Pkt. für 1 – 3 Std. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkongresse der Fachverbände, Fachgruppen der fachwissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Fachschulen sowie sonstige Bildungsträger • Veranstaltungen der optischen Industrie, die nicht produktbezogen sind • Seminare • Weiterbildungsveranstaltungen der Innungen
Halbe Punktzahl <ul style="list-style-type: none"> • 2 Pkt. für einen Tag mit mind. 6 Std. • 1 Pkt. für Veranstaltungen mit mind. 3 Std. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor-Ort-Veranstaltungen • Produktbezogene Veranstaltungen der optischen Industrie mit fachlichem Schwerpunkt
Reduzierte Punktzahl <ul style="list-style-type: none"> • 1 Pkt. für Veranstaltungen mit mind. 1 Std. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirks- oder Landesgruppenabende • Fachvorträge auf Kongressen
Sonstige Regelungen <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 Pkt. bis max. 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachveröffentlichungen • Studien • Dozententätigkeit • Online-Weiterbildung
Keine Punktevergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Produktinformationen • Werbeveranstaltungen • Präsentationen und Ausstellungen